Die evangelisch-protestantische General-Synode des Großherzogthums Baden, im Jahr 1834.

Drittes Heft,

enthält:

Bericht der dritten, zur Begutachtung des neu einzuführenden Gesangbuches niedergesetzten Commission, über den allgemeinen Theil ihrer Arbeit; erstattet im Namen und aus Auftrag der Commission durch den Abgeordneten Züllig.

Bericht der sechsten Commission über die Kirchen-Gemeinde-Ordnung. Erstattet vom Abgeordneten Stößer.

Bericht der sechsten Commission, die Wahlordnung betreffend. Erstattet von dem Abgeordneten Stößer.

Carlsruhe,
im Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.
1834.

Bericht

der dritten, zur Begutachtung des neu einzuführenden

Gesangbuches

niedergesetzten Commission,

über den

allgemeinen Theil *) ihrer Arbeit;

erstattet

im Namen und aus Auftrag der Commission

durch

den Abgeordneten Züllig.

Hochwürdige General-Synode!

Die Aufgabe Ihrer Commission war die Prüfung, Begutachtung und Ueberarbeitung der im Jahre 1831 von Seiten der hohen Kirchenbehörde als Vorarbeit für die nächste Generalsynode herausgegebenen Sammlung christlicher Lieder, die schon

---

*) Ueber den besondern Theil der Arbeiten dieser Commission, d. h. über die specielle Begutachtung der

ihr Titel als Entwurf eines Gesangbuches für die evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums Baden bezeichnete. — Die Erscheinung dieser Vorarbeit war um so willkommener, da sie wirklich die Erledigung eines immer dringender gewordenen wichtigen Bedürfnisses unserer Landeskirche wesentlich vorbereitete. Ein allgemeines, nicht mehr lutherisches und nicht mehr reformirtes, sondern evangelisch-protestantisches Gesangbuch gehörte ohnehin zur Vervollständigung unserer Union und zur Vollziehung Dessen, was die constituirende Generalsynode in dieser Hinsicht beschlossen und in der Beilage zur Unionsurkunde unter §. 4. ausgesprochen hatte. Auch ging die dort bestimmte Zeit des Zuwartens bis zum Vergriff der bisherigen Gesangbücher zu Ende, und immer größer wurde besonders in den gemischt gewesenen Landestheilen die Gesangbuch-Noth, indem selbst jene älteren, mit deren combinirtem Gebrauche man sich bis daher mühselig beholfen hat, allmälig nicht mehr zu haben waren. Aehnliches würde, unter den obwaltenden Umständen, früher oder später auch in den andern Landestheilen ohne Zweifel erfolgt seyn, oder vielmehr, es fing schon an, auch da, wo das badische Gesangbuch in Gebrauch ist, sich eben

---

einzeln durchgangenen Lieder, sowohl des gedruckten Entwurfs als der schriftlichen Vorlagen, über das Resultat der dabei angestellten Vergleichung ihrer verschiedenen Recensionen, und über die Aenderungen und Besserungen, die bei jedem Liede für nöthig erkannt wurden, berichten die Commissions-Protokolle, redigirt durch denselben Berichterstatter.

so zu stellen. Es verdient die vollste Anerkennung, daß die hohe Kirchenbehörde nicht nur binnen der dazu bestimmten Zeit für die Vorbereitung dieser wichtigen Arbeit durch ihren Beschluß diese Probe-Sammlung zu veranstalten, auf's Beste gesorgt, sondern daß sie auch, wozu sie nicht verpflichtet war, diese Sammlung dem Drucke übergeben, und, durch Zusendung von Exemplaren an alle Pfarrämter, die gesammte Landesgeistlichkeit in den Stand gesetzt hat, sich über diese Vorlagen ein Urtheil zu bilden, und dasselbe in den Special- und Pfarrsynoden vorläufig auszusprechen. Auch machte nicht allein dieser bezeugte gute Wille, sondern auch die Beschaffenheit der dargebotenen Vorlage, bei der weit überwiegenden Mehrzahl der dabei Betheiligten den wünschenswerthesten Eindruck. Man erkannte im Allgemeinen den Entwurf des Gesangbuches für gut, für ausgezeichnet, für vortrefflich. Man erkannte den ächtchristlichen Sinn, die Mäßigung, das gesunde Urtheil, die ästhetische Tüchtigkeit, den großen, offenbar vieljährigen Fleiß, deren Beurkundung man in dieser Sammlung vorliegen sah. Man erkannte, daß hier mehr sei, als man gewöhnlich erwarten kann, wenn man einem für tüchtig anerkannten Geschäftsmanne die Ausführung einer Arbeit, an der viel gelegen ist, überträgt. Mit dieser Meinung von dem Gesangbuch-Entwurf kamen auch wir, unserm Rufe folgend, hieher, und konnten daher von vorn herein nicht zweifeln, daß diese wichtige Aufgabe der Generalsynode sich ohne große Schwierigkeit auf die befriedigendste Weise erledigen werde.

Diese Hoffnung hat uns nicht getäuscht. Wir haben in der Plenarsitzung vom 22. April den ausführlichen Vortrag des von der hohen Kirchenbehörde dazu beauftragten Mitgliedes der hochpreislichen Kirchen-Section über diese nämliche Angelegenheit gehört, und haben aus demselben vernommen, theils, wie man sich aus den Diöcesen her auf eine unserer deßfallsigen Erwartung entsprechende Weise über diesen Entwurf geäussert habe, theils, wie man von Seiten derselben hohen Behörde erbötig sei, auf diese Aeusserungen einzugehen, und welche Vorschläge, sowohl in Absicht auf die weitere Verbesserung der vorgelegten Arbeit, als auch in Absicht auf die Ausführung des Ganzen uns von dorther proponirt wurden, — Vorschläge, mit denen wir im Allgemeinen schon aus eigener Ansicht der Sache einverstanden waren. Die Principienfrage konnte also das Geschäft, das Sie uns aufzutragen uns die Ehre bewiesen haben, nicht lange aufhalten; wir konnten vielmehr gleich von Anfang unsere Uebereinstimmung über die wichtigsten Vorfragen ohne Discussion voraussetzen, und, indem wir sogleich in das Materielle unserer Arbeit eingingen, über die bestimmtere Fassung unserer Antwort auf diese nämlichen Vorfragen, auch die alte Ober-Lehrmeisterin, die Erfahrung, zu Rathe ziehn.

Hier indessen müssen wir diese Vorfragen nach der Ordnung ihres inneren Zusammenhanges zur Sprache bringen. Und da wird denn das Erste, worüber wir uns werden zu äussern haben, dieß seyn:

1.

Soll der vorgelegte Entwurf, seinem Hauptinhalte nach, als die beizubehaltende Grundlage des neuen Gesangbuches, das aus dieser Generalsynode hervorgehen soll, anerkannt werden?

Diese Frage wurde von Ihrer Commission unbedenklich, aus dem innersten Grund ihrer Ueberzeugung, einstimmig und vollstimmig bejaht. Auch war diese Bejahung schon durch die allgemeine Billigung, die von den Diöcesen darüber verlautet hatte, so gut als entschieden gewesen. So war es auch von Seiten der leitenden Behörde verstanden worden, wie Sie in dem Berichte der hohen Kirchenregierung sich vernommen zu haben erinnern. — Daß Einzelnen Einzelnes mißfallen, und entweder als anstößig erscheinen, oder doch nicht gut genug seyn würde, war nicht anders zu erwarten; denn wer hat es je in irgend einer Sache, zumal in einer Sache wie diese, Allen in Allem recht machen können? Wer könnte besonders bei der nie erhörten Meinungsverschiedenheit unserer Zeit dieß nie erreichbar Gewesene für erreichbar halten? Aber nur in Absicht auf allerlei Einzelnes, worin man den Entwurf noch modificirt wünschte, waren die Meinungen auseinander gegangen; in Absicht auf seinen Werth und seine Brauchbarkeit im Allgemeinen hatte sich, in bereitwilliger Anerkennung der oben angedeuteten ausgezeichneten Eigenschaften dieser Vorlage, eine Uebereinstimmung gezeigt, die schwerlich zum zweitenmal vorkommen würde, wenn dieser Entwurf hätte zurückgenommen

und irgend ein anderer statt desselben vorgeschlagen werden sollen. Diese Uebereinstimmung ist zwar nur ein Zeugniß von außen her; aber ein solches Zeugniß ist bei einem allgemein einzuführenden Kirchenbuche eine Sache von großer Bedeutung, und müßte schon deßwegen auch für uns als eine wichtige Empfehlung für das Stehenbleiben bei diesem Entwurfe seyn, wenn wir auch nicht selbst so einstimmig und so entschieden dieser Majorität angehörten Was unser Urtheil für diese Sammlung entscheidet, ist

a) der Geist, in dem dieß Gesangbuch angelegt ist, und der sich in demselben ausspricht. Es ist der Geist der ernsten, aber geläuterten christlichen Religiosität. Die Vorrede und der Vortrag des Herrn Berichterstatters der hohen Kirchenregierung bezeichnen ihn als den Geist des biblischen Christenthums; aber ob die Richtigkeit dieses Ausdrucks Allen einleuchten werde, läßt wenigstens ein Theil Ihrer Commission dahin gestellt. Es möchte Manchem vorkommen, als ob damit gesagt werden solle, daß der kein biblischer Christ sey, der über Manches, das doch von manchen achtbaren Theologen der neueren Zeit nicht angenommen wird, gerade so denke, wie sich ein Theil der hier aufgenommenen Lieder darüber ausspricht, oder dem gewisse, von einem großen Theile der gebildeten Zeitgenossen für antiquirt und anstößig gehaltene Vorstellungen, Bilder, Ausdrücke und Redensarten, nicht zum Besten zusagen wollen, — während doch, mit dem

Herrn Verfasser dieser Vorrede, auch alle andere christliche Theologen, sowohl die, welche einer strengeren, als die, welche einer viel laxeren Dogmatik zugethan sind, sich zur Vertheidigung ihrer Ansichten und Grundsätze auf die Bibel berufen; aber ächte Religiosität, wahre Christlichkeit, Achtung gebietenden Ernst und geläuterte theologische Ansichten wird Niemand dem Geist, in dem diese Sammlung angelegt und zu Stande gebracht worden, streitig machen. Jedenfalls deutet schon der Ausdruck „biblisches Christenthum" darauf hin, daß hier eine gewisse glückliche Mitte gehalten werden sollte, und es ist vielseitig erkannt worden, daß auch wirklich der Entwurf im Allgemeinen diesem Grundsatze entspreche. Die herrschende Verschiedenheit der theologischen Ansichten und Meinungen ist — eine Thatsache, die wir nicht ändern können; Lehrbücher und Kirchenbücher, die für Alle bestimmt sind, müssen keinen Theil entschieden abstoßen; sie müssen, statt durch einen für Manchen, wenigstens theilweise, anstößigen Inhalt noch mehr zu trennen, vielmehr zu binden und zu versöhnen suchen, indem sie sich parteilos in der Mitte halten, und sich hüten, sowohl hier, als dort, den Geist der Abneigung gegen das zum gemeinschaftlichen Gebrauche Dargebotene zu wecken. Freilich mag es leichter seyn, sich für diesen Grundsatz zu erklären, als ihn durchzuführen, und der erwähnte Bericht der hohen Kirchenbehörde sagt selbst, daß

auch diese Sammlung nicht Allen ganz die richtige Mitte zu halten geschienen habe, indem die Einen geurtheilt hätten, er schließe sich zu wenig, die Andern, er schließe sich zu viel an die Grundsätze der älteren, den Namen der Orthodoxie behauptenden, Dogmatik an. Daß ihm der erstere, gewiß hyperorthodoxe Vorwurf gemacht werden konnte, ist fast unbegreiflich, wenn man sieht, daß vielleicht neun Zehntel der hier aufgenommenen Lieder aus der, bis ungefähr auf Gellert andauernden, Zeit des Jahrhunderte lang stationär gewesenen dogmatischen Systems entlehnt, und nach dem Grundsatze der möglichsten Zurückführung auf die ursprünglichen Texte aufgenommen worden sind. Diejenigen aber, die in dieser Sammlung eher eine Hinneigung zu der entgegengesetzten Richtung zu erkennen glaubten, werden sich theils durch die jetzt zugegebenen, im Sinne der Vermeidung desjenigen, das früher etwas schroff klang, vorgenommenen Modificationen beruhigt fühlen, theils durch die Erwägung, daß es auch ein Gewinn sey, wenn die, welche, erfahrungsmäßiger Weise, am lautesten und am heftigsten zu opponiren pflegen, wenn sie in dem Neuen, das eingeführt werden soll, etwas zu tadeln finden, um so weniger Stoff und Grund zur Unzufriedenheit haben.

b) Das Andere, das hier in Betracht kommt, ist die zweckmäßige Auswahl der Lieder, theils in practischer, theils in ästhetischer Hinsicht. Es ist gesorgt, für jedes Thema der christlichen

Glaubens- und Sittenlehre, für jeden Kirchentag, für jedes Bedürfniß der Privat-Andacht, und doch ist alle Ueberladung weislich vermieden. Zugleich ist es ein Schatz von schönen Liedern, die mit großer ästhetischer Kennerschaft und mit ungeheurem Fleiß, aus dem ganzen Gebiet unserer Liederliteratur, von der ältesten Zeit an, bis auf die neueste, ausgehoben und in den besten Recensionen gegeben sind. Auf diesen letzteren Punct müssen wir nachher zurückkommen, so wie auch von der guten Anordnung des Ganzen, welcher Gegenstand sonst auch hierher gehören würde, nachher absonderlich gesprochen werden muß.

2.

Die zweite Ihrer Commission vorgelegte Frage betraf die Zahl der Lieder. Man war mit dem Begründer dieser Sammlung der Meinung, daß hier das Zuviel eben so sorgfältig vermieden werden müsse, als das Zuwenig, nicht bloß damit das Buch nicht zu voluminös und nicht zu theuer würde, sondern auch aus der höheren Rücksicht, daß jeder in seinem Gesangbuche möglichst einheimisch und mit Allem bebekannt und vertraut seyn sollte, was nur dann möglich ist, wenn der Lieder nicht zu viele sind. Der ursprüngliche Entwurf enthält, bekanntlich, nur 510 Lieder, aber in solcher Auswahl, daß, wie so eben schon angedeutet worden, sowohl für den Kirchengebrauch, als für den Hausgebrauch, nichts Wesentliches vermißt wird. Dieß haben auch die eingelau-

fenen Gutachten schon dadurch anerkannt, daß zwar die Einen dieß, die Andern jenes ihnen besonders angenehme oder aus allerlei Rücksichten unentbehrlich scheinende Lied, entweder statt anderer, wegzulassender, oder auch neben den in dem Entwurf enthaltenen, noch weiter aufgenommen wünschten, Einige auch den Antrag stellten, daß noch diese oder jene kleinere Rubrik möge beigefügt werden, aber daß, mit Ausnahme einer einzigen Stimme, Niemand, so viel uns bekannt ist, eine große Vermehrung der Zahl der Lieder für nöthig hielt. Indessen haben theils die vorgetragenen Wünsche, theils das eigene weitere Nachdenken und Umherblicken in dem Gebiete der Liederliteratur, den Begründer des Entwurfs veranlaßt, die weitere Aufnahme von etwa vierzig in das neue Verzeichniß eingetragenen Liedern zu beschließen, so daß nun das Ganze aus höchstens 550 Liedern bestehen soll, gegen welche unerhebliche Vermehrung wohl um so weniger etwas zu erinnern seyn wird, da es dabei zugleich auf die Befriedigung manches billigen Privatwunsches abgesehen ist.

3.

Die dritte Frage betraf das Ordnen und Rubriciren der Lieder. Nach dem gedruckten Entwurfe zerfielen die sämmtlichen Lieder in acht Abtheilungen, deren jede sich wieder in zwei bis fünf Unter-Abtheilungen zerlegte. Diese Anordnung empfahl sich durch ihre Einfachheit und Uebersichtlichkeit, zumal bei der Natürlichkeit der Aufeinanderfolge, und bei dem richtigen Tacte, mit dem jedes Lied an seinen rech-

ten Platz gestellt worden war. Aber freilich konnte die Uebersichtlichkeit dieses einfachen Planes mehr von Demjenigen gerühmt werden, dem es darum zu thun war, mit Einem Blicke den ganzen Inhalt und Gang des Gesangbuches zu überschauen, als von Demjenigen, der, eine bestimmte Liedergattung oder ein bestimmtes einzelnes Lied suchend, zu diesem Zwecke gerne einen etwas mehr ins Einzelne eingehenden Wegweiser gehabt, d. h. der die Rubriken und Unter-Rubriken gern etwas detaillirter angegeben gesehen hätte, welches Bedürfniß doch, bei dem Gebrauche des Gesangbuches, das dringendere ist. Ueberdem ist es wohl auch deßwegen besser, bei der Anordnung eines Gesangbuches die Materien nicht zu viel zu systematisiren, weil es Themata gibt, die sich an verschiedene andere natürlich anreihen, und weil, bei einem freier gehaltenen Plane, die Frage: warum Dieß und Jenes nicht lieber einer anderen Rubrik untergeordnet worden sei, von selbst wegfällt. Durch diese Bemerkungen veranlaßt, hat nun der Begründer des Entwurfs sich selbst bewogen gefunden, diese seine frühere systematischere und deßwegen kürzere Rubricirung aufzugeben, und, ohne eben in der Reihenfolge der Materien und der Lieder viel zu ändern, eine detaillirtere Eintheilung und Rubricirung aufzustellen, indem er die Titel der acht Oberabtheilungen weggelassen, und deren Inhalt in siebenundzwanzig selbstständige Abtheilungen, zum Theil wieder mit einer mäßigen Zahl von Unter-Rubriken, aufgelöst hat, die nun freier neben einander stehen, und sich doch in unverkennbarer innerer

Ordnung sehr natürlich aneinander anschließen. Dadurch wird denn das Buch auch mehr Gleichförmigkeit mit den gewöhnlichen Gesangbüchern gewinnen, die fast alle diese Einrichtung haben.

Ihre Commission, hochw. Herren, hat diese neue Rubricirung nebst den für dieselbe angeführten Gründen geprüft, und sich von der Zweckmäßigkeit dieser Abänderung überzeugt. Sie schlägt Ihnen vor, dieselbe zu genehmigen.

Wir geben Ihnen nunmehr die Liste dieser neuen Rubriken, und lassen Sie zugleich sehen, wie sich diese neue Eintheilung zu der früheren des Entwurfs verhalte.

Altes Inhalts-Verzeichniß.

I. Haupt-Abtheilung.

Von Gottes Wesen, Eigenschaften und Werken.

a. Gottes Wesen und Eigenschaften.

b. Schöpfung.

c. Vorsehung.

Neues Inhalts-Verzeichniß.

Abtheilung I.

Gott und seine Eigenschaften; mit den Unterrubriken:

a. Größe und Vollkommenheit Gottes überhaupt.

b. Ewigkeit und Unveränderlichkeit Gottes.

c. Allmacht Gottes.

d. Allgegenwart und Allwissenheit Gottes.

e. Weisheit Gottes.

f. Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes.

g. Wahrhaftigkeit Gottes.

h. Liebe und Langmuth Gottes.

i. Gott Vater, Sohn und Geist.

Abtheilung II.

Von der Schöpfung; mit den Unter-Rubriken:

a. Die Schöpfung überhaupt.

b. Das Menschengeschlecht.

c. Die höheren Geister.

Abtheilung III.

Von der Vorsehung; mit den Unter-Rubriken:

a. Die Spuren der göttli-

chen Vorsehung in den Werken und Wohlthaten Gottes.

b. Die dunkeln Wege der Führung Gottes.

c. Der Segen der irdischen Trübsale.

II. Haupt=Abtheilung.

Von Jesu Christi Sendung und Geburt, Lehramt und Wandel, Leiden und Tod, Auferstehung und Himmelfahrt;

mit den Unter=Rubriken:

a. Sendung und Geburt Jesu.

b. Lehramt und Wandel Jesu auf Erden.

c. Leiden und Tod Jesu.

d. Auferstehung Jesu.

e. Himmelfahrt Jesu.

Abtheilung IV.

Von der Sendung und Geburt Jesu;

mit den Unter=Rubriken:

a. Preis der Sendung Jesu überhaupt.

b. Christliches Andenken an Jesu Sendung, in Beziehung auf die Adventszeit.

c. Christliche Feier des Weihnachtfestes.

Abtheilung V.

Von dem Lehramt und Wandel Jesu auf Erden.

Abtheilung VI.

Von den Leiden und dem Tode Jesu;

mit den Unter=Rubriken:

a. Leiden u. Tod Jesu überhaupt.

b. Besondere Begebenheiten aus der Leidensgeschichte Jesu; nämlich

α. Der freiwillige Hingang Jesu zu seinem Leiden.

III. Haupt=Abtheilung.

Von der Wirksamkeit des heil. Geistes und den Gnadenmitteln;

mit den Unter=Rubriken:

a. Wirksamkeit des heiligen Geistes.

b. Wort Gottes.

c. Taufe u. Confirmation.

d. Abendmahl.

β. Der Kampf u. das Gebet Jesu in Gethsemane.

γ. Gefangennehmung Jesu.

δ. Die Verläugnung des Apostels.

ε. Jesu Leiden vor Gericht.

ζ. Die Verurtheilung Jesu.

η. Jesu Hingang nach Golgatha.

θ. Jesu Leiden auf Golgatha.

ι. Ende der Leiden Jesu.

Abtheilung VII.

Von der Auferstehung Jesu.

Abtheilung VIII.

Von der Himmelfahrt u. Erhöhung Jesu.

Abtheilung IX.

Von der Wirksamkeit des h. Geistes;

mit den Unter=Rubriken:

a. Wirksamkeit des heiligen Geistes durch die Apostel.

b. Fortdauernde Wirksamkeit desselben.

Abtheilung X.

Von der christlichen Kirche.

Anhang: die Reformation, oder Kirchenverbesserung.

Abtheilung XI.

Von dem Worte Gottes.

Abtheilung XII.

Von der h. Taufe und Canfirmation,

und zwar:

a. Die heilige Taufe, mit dem Anhange:
   α. vor einer Taufhandlung.
   β. nach einer Taufhandlung.

b. Die Bestätigung des h. Taufbundes, oder die Confirmation, und zwar:
   α. vor der Confirmation;
   β. nach der Confirmation.

Abtheilung XIII.

Vom heil. Abendmahl;

mit den Unter=Rubriken:

a. Nachweisung über die Lieder, die bei der Vorbereitung zum heil. Abendmahl gebraucht werden können.

b. Vor der Austheilung des h. Abendmahls.

IV. Haupt=Abtheilung.

Von der Buße und vom Glauben;

mit den Unter=Rubriken:

a. Buße.

b. Glaube.

V. Haupt=Abtheilung.

Von dem christlichen Verhalten in Beziehung auf Gott, auf uns selbst und unsere Nächsten;

c. Während der Austheilung des h. Abendmahls.

d. Nach der Austheilung des h. Abendmahls.

Abtheilung XIV.

Von der Buße;

mit den Unter=Rubriken:

a. Selbstprüfung.

b. Erkenntniß der Sünde, Reue, und Sehnsucht nach Gottes Gnade.

c. Vorsatz der Besserung des Lebens und Gebet um Gottes Gnade.

Abtheilung XV.

Vom Glauben;

mit den Unter=Rubriken:

a. Der Glaube überhaupt.

b. Der Glaube an die Gnade Gottes insbesondere.

Abtheilung XVI.

Von der Tugend, als der Frucht des Glaubens.

Abtheilung XVII.

Christliches Verhalten in Beziehung auf Gott;

mit den Unter=Rubriken:

A. Inh.=Verzeichniß.

a. Christliches Verhalten in Beziehung auf Gott.

b. Christliches Verhalten in Beziehung auf uns selbst.

c. Christliches Verhalten in Beziehung auf den Nächsten überhaupt.

d. Christliches Verhalten in Beziehung auf den Nächsten in besondern Verbindungen.

N. Inh.=Verzeichniß.

a. Ehrfurcht und Demuth, und zwar
1. Ehrfurcht:
α. Ehrfurcht gegen Gott überhaupt.
β. Ehrfurcht gegen Gott in Worten.
γ. Eidestreue.
2. Demuth.

b. Liebe (zu Gott und dem Erlöser).

c. Vertrauen.

d. Gehorsam.

e. Anbetung, und zwar:
1. Gebet.
2. Lob und Danksagung.
3. Oeffentlicher Gottesdienst.

f. Anhang:
α. Die Sonntagsfeier.
β. Der heilige Gesang.
γ. Für den Anfang des Gottesdienstes.
δ. Beim Schlusse des Gottesdienstes.

Abtheilung XVIII.

Christliches Verhalten in Beziehung auf uns selbst; mit den Unter=Rubriken:

1. Sorge für unser sittliches Wohl überhaupt.

2. Wachsamkeit gegen die Gefahr der Sünde.

3. Verläugnung der Welt und ihrer Lüste.

a. Standhaftigkeit im Kampfe gegen die Lüste überhaupt.

b. Keuschheit.

c. Mäßigkeit.

d. Genügsamkeit.

4. Sorge für die Bildung des Geistes durch Erwerbung nützlicher Kenntnisse.

5. Sorge für das äußere Wohl.

a. Sorge für das Leben und für die Gesundheit.

b. Sorge für das zeitliche Vermögen; (Arbeitsamkeit und Sparsamkeit.)

c. Sorge für die Ehre u. für den guten Namen.

Abtheilung XIX.

Christliches Verhalten in Beziehung auf unsern Nächsten überhaupt; mit den Unter-Rubriken:

1. Menschenliebe überhaupt.

2. Sorge für das sittliche Wohl des Nächsten.

3. Gerechtigkeit gegen den Nächsten in Ansehung seiner zeitlichen Güter.

4. Dienstfertigkeit und Wohlthätigkeit.

5. Wahrhaftigkeit.

6. Billigkeit.

7. Leutseligkeit und Bescheidenheit.

8. Friedfertigkeit und Versöhnlichkeit.

9. Dankbarkeit.

Abtheilung XX.

Christliches Verhalten in Beziehung auf den Nächsten in besondern Verbindungen.

a. Ehrfurcht, Liebe u. Treue gegen den Regenten und die Obrigkeit.

Anhang: Vaterlandsliebe.

b. Achtung und Liebe gegen die Lehrer der Religion.

c. Christliches Verhalten im Ehestande.

Anhang:

α. Vor einer Trauung.

β. Nach einer Trauung.

VI. Haupt=Abtheilung.

Von dem Reich Jesu auf Erden;

mit den Unter=Rubriken

a. Das Reich Jesu im Kampfe auf Erden.

b. Glückseligkeit im Reiche Jesu auf Erden.

VII. Haupt=Abtheilung.

Vom Tod und vom zukünftigen Leben;

d. Christliches Verhalten der Eltern, Kinder und Geschwister gegen einander, und zwar:

α. der Eltern gegen ihre Kinder;

β. der Geschwister gegen einander.

e. Christliches Verhalten der Herrschaften und Dienstboten gegen einander.

f. Pflichten der Freundschaft.

Abtheilung XXI.

Von der Glückseligkeit der Christen in diesem Leben.

Abtheilung XXII.

Vom Tod und von der Vergänglichkeit.

Abtheilung XXIII.

Gewißheit des Glaubens an ein ewiges Leben;

mit den Unter=Rubriken:

mit den Unter-Rubriken:

a. Tod und Vergänglichkeit.

b. Zukünftiges Leben.

a. Gründe des Glaubens an unsere zukünftige Fortdauer überhaupt.

b. Christus, unsere Zuversicht im Sterben.

Abtheilung XXIV.

Von der Auferstehung.

Abtheilung XXV.

Vom Gerichte.

Abtheilung XXVI.

Von der Seligkeit der Frommen in jenem Leben.

Abtheilung XXVII.

Lieder auf einige besondere Zeiten und Vorfälle,

und zwar:

a. Am Morgen.

b. Am Abend.

c. Beim Wechsel des Jahres.

d. In Beziehung auf die vier Jahreszeiten.

α. Im Frühling.

β. Im Sommer.

γ. Im Herbst.

δ. Im Winter.

e. In Beziehung auf Saat und Witterung, und zwar:
α. Um Gottes Schutz für die heranwachsende Saat und den Weinstock.
β. Bei großer Dürre.
γ. Nach verliehenem fruchtbarem Regen.
δ. Bei anhaltender großer Nässe.
ε. Bei wiederkehrendem Wetter, nach langwierigem Regen.
ζ. Bei einem Gewitter.
η. Nach einem Gewitter.

f. Dank für den verliehenen Erntesegen.

g. In und nach theurer Zeit, und zwar:
α. Bei Mißwachs und Theurung.
β. Wenn die theure Zeit vorüber ist.

h. In und nach der Zeit eines Krieges, und zwar:
α. In Kriegszeiten.
β. Dank für den wiedererlangten Frieden.

i. In Zeiten ansteckender Krankheiten.

k. Auf dem Krankenlager und nach der Genesung; und zwar:

α. Gebet eines Krankenl
β. Beim h. Abendmah. eines Kranken.
γ. Nach der Genesung.
l) In der Nähe des Todes, und zwar:
α. Gebet eines Christen, der sich dem Tode nahe fühlt.
β. Abschied eines Sterbenden.
γ. Einsegnung eines Sterbenden.
m) Beim Verluste geliebter Verwandten und Freunde, und zwar:
α. Am Grabe theurer Ehegatten, Eltern und anderer Freunde.
β. Am Grabe eines Jünglings oder Mädchens.
γ. Am Grabe eines früh-verstorbenen Kindes.

Wir bemerken hier nur noch, daß, außer dieser allgemeinen Ordnung der Rubriken auch noch eine andere besteht, nach der die einzelnen Stücke derselben Rubrik aufeinander folgen, — die alphabetische. Auch dieser Umstand erleichtert wieder das schnellere Auffinden der zu suchenden Lieder.

4.

Wir kommen jetzt zu einer andern, eben so wichtigen als schwierigen Frage, oder vielmehr, zu einer Reihe von zusammengehörenden, weil, der Natur der Sache nach, in einander greifenden Fragen, über einen Gegenstand, der die Thätigkeit Ihrer Commission am meisten und am längsten in Anspruch genommen hat. Es ist die Frage: wie man es bei einer Sammlung, wie diese, mit den aufzunehmenden Liedern hinsichtlich ihres Textes zu halten habe? Soll, in der Regel, der ursprüngliche beibehalten werden, — Alles so, wie es aus der Feder des Dichters kam, — oder soll die Regel seyn, daß versucht werde, das Mangelhafte zu verbessern, oder, wenn dieß bereits von Andern versucht worden, daß dann geprüft werde, in wie fern die Verbesserung gelungen sey, und dem Ursprünglichen vorgezogen zu werden verdiene? Wenn aber bis daher diese Frage wenig Schwierigkeit zu haben scheint, indem wohl Niemand das Bessere dem Ursprünglichen wird nachgestellt wissen wollen, so tritt dagegen die Schwierigkeit um so stärker hervor, sobald es bei jeder concreten Vorlage zur Frage kommt: Was ist das Bessere? Was ist das Mangelhafte? Was ist in

solchem Grade mangelhaft, daß eine Besserung entschieden nöthig wäre? Wer sich, ubi plura nitent, an jeder Kleinigkeit stoßen, und jedes noch so winzige Steinlein aus seiner Bahn entfernen wollte, würde doch auch nicht weit kommen; aber freilich, was ist Kleinigkeit? die Grammatik, die Prosodie, die Reimkunst, die Poesie überhaupt, haben noch ihre mehr oder weniger allgemein anerkannten Gesetze, die jedoch wieder sehr durch die gleichfalls allgemein anerkannte Gültigkeit der poetischen Licenz, und der Achtung, die man dem Alterthümlichen schuldig ist, bedingt werden; aber wenn es sich um Fragen der Geschmacksbildung oder gar um Ideen und Grundsätze handelt, — hier besonders um dogmatische, — und zwar um solche, die von Einigen verworfen, von Andern noch festgehalten werden, so findet da nicht einmal die Berufung auf ein Gesetz Statt, sondern der Eine sagt, so sey es ihm lieb, d. i. seinem Geschmack und seiner Ueberzeugung angemessen, während der Andere sich auf seinen anderweitigen Geschmack und auf seine anderweitige Theorie beruft. Indessen haben Viele für sich versucht, die vorzüglicheren Stücke der ältern Liederdichter nach ihrer Weise in poetischer und dogmatischer Hinsicht zu emendiren, oder auch durch Ueberarbeitung in ganz neuer Form in ihre Zeit einzuführen, — so selbst, daß sie oft ganze Verse, ja mehrere Verse, weggelassen und zu anderer Zeit wieder andere, aus ihrer eigenen Feder geflossene, eingeschoben haben; und wenn man nun bei der Ausarbeitung eines neuen Gesangbuches sowohl das alte Original als die verschiedenen Ueber-

arbeitungen und Umarbeitungen vorliegen hat, und sich fragt, welche dieser Vorlagen die bessere sey, so fehlt da wieder das Gesetz über den besseren Geschmack und über den höheren Werth der theologischen Ansicht. — Dieß hier nur vorläufig, zur Andeutung, theils der Fragen, die hier in Rede stehen, theils ihrer Verbindung unter einander, theils endlich der Schwierigkeit und dennoch unendlichen Wichtigkeit der Aufstellung einer Regel, die in dem Allen maßgebend wäre.

Der Herr Berichterstatter der hohen Kirchenregierung hat, wie Sie wissen, in seinem schätzbaren Vortrage den Grundsatz aufgestellt, daß an den Originaltexten der aufgenommenen, mithin, aus Rücksicht auf ihre Vorzüglichkeit im Allgemeinen, dieser Aufnahme für würdig erkannten Lieder, nicht ohne wichtige Gründe etwas geändert werden müsse. Er hat diesen Grundsatz besonders von dem Standpunkte der Erfahrung aus eben so ausführlich, als gründlich beleuchtet und vertheidigt. Er hat gezeigt, wie wahr es sei, daß, wie schon Andere, worunter sehr bedeutende Autoritäten, vor ihm geklagt haben, durch jene modernisirende Ueberarbeitungen und Umänderungen der alten Kirchenlieder, die besonders in der Mitte des vorigen Jahrhunderts häufig ans Licht getreten sind, mehr verdorben, als gut gemacht worden sei. Er hat, aus Veranlassung der Ausstellungen, die, von einigen Seiten her, in Beziehung auf die in den Entwurf aufgenommenen Originaltexte einiger guten, alten Lieder gemacht worden

waren, an dem Beispiele dieser nämlichen Lieder, des Paul Gerhardischen: **Du bist ein Mensch, das weißt du wohl, ꝛc.** und des Benjamin Schmolckischen: **Ich sterbe täglich, und mein Leben, ꝛc.** so wie, an einer ansehnlichen Zahl von einzelnen Lieder-Bruchstücken, vermittelst einer versweise durchgeführten Vergleichung der Originaltexte mit den modernisirten Texten, aufs Einleuchtendste dargethan, wie sehr auch da Alles zum Vortheile des von ihm aufgestellten Grundsatzes spreche. — Auch Ihre Commission hat die Richtigkeit dieses Grundsatzes im Allgemeinen vollständig anerkannt, und ist, im Laufe ihrer Arbeiten durch die sorgfältige Vergleichung vieler alten Originale mit den durch Umänderung daraus erwachsenen neuen Liedern, nur um so mehr in dieser Meinung bestärkt worden; aber sie hat sich gehütet, diesem Grundsatze in der Anwendung ein zu großes Recht einzuräumen. Ein Erfahrungsbeweis, wie dieser, kann zwar sehr nützlich seyn, um vor den von Andern begangenen Unvorsichtigkeiten zu warnen, aber er enthält kein maßgebendes Princip. Das Recht zu verbessern, wo man irgend zu verbessern weiß, wenn's auch nur Kleinigkeiten wären, wird damit nicht streitig gemacht, und wird wohl niemals dem Sammler und Herausgeber eines Gesangbuches streitig gemacht werden können. Jeder Dichter nimmt sich selbst die Freiheit, an die Producte seines Geistes, selbst nachdem er sie bereits in die Welt ausgesandt hat, noch häufig die bessernde Hand anzulegen; jeder Sammler einer poetischen Blumenlese hat dann zu wählen, ob er bei

der Lesart der älteren Ausgabe stehen bleiben, oder die der späteren Ausgabe vorziehen wolle; und wenn er nicht etwa sich selbst dazu verpflichtet hat, das jedem Dichter Angehörige mit diplomatischer Genauigkeit wieder zu geben, so darf er auch wohl, wie Matthison, in der von ihm besorgten lyrischen Anthologie, noch weiter gehen und hier und da selbst etwas besser zu machen suchen. Ist aber gar ein Gesangbuch für den Kirchengebrauch zu machen, so ist da ein Publicum, dem es durchaus nicht darauf ankommt, das Aeltere, Ursprüngliche zu haben, sondern nur immer das Bessere, nämlich dasjenige, was ihm die zeitgemäße, d. i relativ gediegenste *), sowohl theologische als ästhetische Bildung zu fordern scheint. Derselben Meinung ist im Grunde auch der Herr Berichterstatter der hohen Kirchenregierung, und wenn er sich auch nicht ausdrücklich in seinem Vortrage zu derselben bekennte, so würde uns dieß Bekenntniß doch schon in der Menge der

*) Relativ, theils in Beziehung auf die Entwickelungsstufe des Zeitalters, in so weit nämlich das an sich Gediegene in demselben zur Reife gekommen ist, theils in Beziehung auf die wohlberathene öffentliche Meinung über das, was die Blüthe der Zeitbildung sei und über die Personen, bei denen sie gefunden und durch die sie getragen werde. Dieß, zur Verhütung des Mißverständnisses, als ob hier mit dem Ausdrucke: zeitgemäß auch auf die etwa herrschenden Verkehrtheiten des Zeitgeschmacks und der Denkweise des Zeitalters ein Gewicht gelegt werde wollte.

von ihm selbst vorgenommenen, theils in dem Entwurfe schon vorliegenden, theils in seinem Vortrage der General-Synode neu vorgeschlagenen, höchst gelungenen Abänderungen vor Augen liegen. — Aber außerdem, daß Manches, das noch weiter einer Verbesserung bedurfte, leicht von dem Blicke eines Einzelnen übersehen werden konnte, oder, wenn auch bemerkt, ihm keiner Abänderung zu bedürfen scheinen mochte, lesen wir auch in seinem Vortrage die ausdrückliche Erklärung: „Bei manchen Stellen, bei denen wir zweifelhaft waren, ob wir ändern sollten oder nicht, hielten wir für das Beste, die Ausdrücke des Originaltextes einsweilen unverändert zu lassen, um die Ansicht Anderer, ohne ihnen vorzugreifen, erst zu vernehmen, da ja der Entwurf, ehe er als kirchliches Gesangbuch erklärt werden konnte, erst noch einer vielfachen Prüfung unterworfen werden mußte." — Ganz in Uebereinstimmung mit dem Geiste dieser Erklärung glaubte Ihre Commission mit keiner Ausstellung und mit keinem Besserungs-Vorschlage zurückhalten zu müssen. Was in den Commissions-Sitzungen bei Mehreren Anklang fand, das mußte nun als eine Sache, die Etwas für sich habe, angenommen werden; und diese Befragung des Gesammt-Urtheils ersetzte nunmehr den Mangel der maßgebenden Regel über das, was unpassend sei, oder nicht; was eine Kleinigkeit sei, oder nicht; was nothwendig zu verändern sei, oder nicht; so wie, über den Werth der vorgeschlagenen Besserung selbst. Diese Vorschläge, gewöhnlich schon zum voraus vorbereitet, wurden, indem

man die Lieder der Reihe nach durchgieng, auf der Stelle discutirt, und häufig gelang es, sich schnell über das zu Genehmigende zu verständigen. Wo dieß nicht gelang und doch die Nothwendigkeit einer Abänderung, folglich des weiteren Nachdenkens über den Gegenstand anerkannt wurde, verstand man sich dahin, die Stelle einsweilen zu notiren; wo man entschieden getheilter Meinung war, indem die Einen das in den Entwurf Aufgenommene beibehalten, die Andern aber verworfen und entweder getilgt oder abgeändert wünschten, wurden die majora und minora erhoben, um dem Plenum darüber zu berichten, und diesem die Entscheidung zu überlassen. Auch über die Beibehaltung oder Verwerfung ganzer Lieder, oder größerer Theile derselben, wurde in derselben Weise abgestimmt, so wie ferner über den Werth der noch nicht in dem Entwurf enthaltenen, aber zur Aufnahme in das Gesangbuch weiter vorgeschlagenen. — Wir sind nicht gemeint, Sie durch die Ablesung unseres Protokolls über alle diese Details unserer Arbeit zu ermüden. Sie würden nichts daran haben als Bruchstücke ausser ihrem Contexte, da sich doch in den meisten Fällen erst dann, wenn man Alles, theils wie es war, theils wie es, nach unsern Vorschlägen, werden soll, in seinem Zusammenhange stehen sieht, mit einiger Sicherheit erkennen läßt, ob die Abänderung nöthig war und ob das Vorgeschlagene Beifall verdiene. Wir werden Ihnen das schriftliche Verzeichniß derselben vor Augen legen. Wir hätten es Alles unter vier Rubriken: mit den Ueberschriften: Sache der

theologischen Vorstellung; Sache der Geschmacksbildung; Sache der Grammatik und des Ausdrucks; Sache der Versifikation, des Metrums und des Reims, ordnen können; wir haben es aber für einfacher und übersichtlicher gehalten, Alles nach der Ordnung der Lieder aufzuführen, wo denn auch die Mühe des Vorwärts- und Rückwärts-Blätterns wegfallen wird. Ohnehin würde es in vielen Fällen schwierig gewesen seyn, die zur ersten und zur zweiten Rubrik gehörenden Gegenstände streng von einander zu scheiden. — Nur Das, über dessen Beibehaltung oder Weglassung, respective Abänderung, man sich nicht vereinigen konnte, haben wir, zur Herbeiführung Ihrer Entscheidung darüber, absonderlich gestellt.

5.

Zwei Gegenstände, von denen zu reden hier der passende Ort seyn würde, sind noch unerledigt. Sie betreffen, erstens, den Gedanken: unserer Liedersammlung noch eine kleine Sammlung von einzelnen Schlußversen beizugeben, die am Ende des Gottesdienstes, ohne daß man auf das zu Anfang desselben zum Theil abgesungene Lied zurückzukommen, oder einen Theil eines andern auszusuchen brauchte, etwas häufiger und deßwegen bald auswendig abgesungen werden könnten; zweitens, den Gedanken: für jedes kirchliche Fest ein Hauptlied für den Haupt-Gottesdienst des Festes, zum Gesang vor der Predigt, anzuzeichnen, damit die Feier des Tages durch die regelmäßige Wiederkehr dieses ihm

specieller gewidmeten Liedes, das ohnehin eines der trefflichsten der einschlägigen Rubrik seyn müßte, gehoben und durch die bald angebildete Gewohnheit, dieß Lied an dem Tage, dem es geweihet ist, ertönen zu hören und mitsingen zu können, eine dem christlichen Gemüthe wohlthätige Befriedigung herbeigeführt werde. Es ist wohl nicht zu verkennen, daß an beiden Gedanken etwas ist, das sie empfiehlt; aber es sind Gedanken, die bei den bisherigen Gesangbüchern noch nicht in Anwendung gebracht worden sind. Es würde unnütz gewesen seyn, das Geschäft der Auswahl der in Rede stehenden Schlußverse und Hauptlieder vorzunehmen, ohne zuerst die Meinung der hohen Versammlung über die Sache selbst und über die Frage: ob auf dieß in andern Gesangbüchern bisher nicht Vorkommende, bei dem unsrigen eingegangen werden soll, vernommen zu haben. Man hat daher geglaubt, diese zwei Gegenstände fürerst noch ausstellen zu müssen. Wir werden am Ende dieses Berichts auf dieselben zurückkommen, um beide Punkte Ihrer Ueberlegung und Erledigung zu empfehlen. Entscheiden Sie bejahend, so wird Ihre Commission nicht viel Zeit braucheu, um mit dieser nachträglichen Commissionsarbeit fertig zu werden.

6.

Ueber die Frage: das Choralbuch und die Melodien betreffend, wird Ihnen von einem andern, musikverständigen Mitgliede der Commission absonderlich Bericht erstattet werden.

7.

Was nun ferner die Notizen über die Liederdichter betrifft, so ist Ihre Commission einstimmig dem, auch durch die Uebereinstimmung der darüber vernommenen gutachtlichen Aeußerungen motivirten, Vorschlage des Herrn Berichterstatters der hohen Kirchenregierung beigetreten: daß zwar die Namen der Dichter nicht unter die Lieder gesetzt werden sollen, daß aber das im Entwurf enthaltene revidirte Verzeichniß der Liederdichter besonders abgedruckt, und, ob man es kaufen und seinem Buche beibinden lassen wolle, oder nicht, einem Jeden freigestellt seyn soll. Es wird nicht nöthig seyn, in die Erörterung der Gründe für die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlages einzugehen.

8.

Noch zwei andere appendices werden vielseitig gewünscht, der Eine, die Perikopen, d. h. den vollständig abgedruckten Text derselben, nebst der Passionsgeschichte, der Andere, eine zweckmäßige Sammlung von Gebeten mit einer Zugabe von guten und beliebten, aber in dem Gesangbuche selbst nicht vorkommenden Liederversen für die Privat-Erbauung, enthaltend. Ihre Commission erklärte sich für die Ausführung dieses Gedankens, und war darin einstimmig, daß die Perikopen nebst der Passionsgeschichte nicht ein integrirender Theil des Gesangbuches seyn, sondern daß es Jedem frei stehen soll, dieselben zu kaufen und seinem Gesangbuche beibinden zu lassen, oder sie wegzulassen. Ueber die Gebetsammlung vereinigte man sich wenigstens darin,

daß dieser Anhang allen Exemplaren der mittleren Ausgaben des Gesangbuches beigegeben werden soll; ob aber auch den beiden andern Ausgaben, darüber waren, bei der Abstimmung, die Vota zu gleichen Theilen getheilt.

9.

Es wurde nämlich ferner einstimmig für gut gefunden, daß das Gesangbuch in drei Ausgaben, die erste mit grobem, die zweite mit mittlerem oder gewöhnlichem, die dritte mit feinem Drucke erscheinen solle.

Auch wegen der Melodien entstand wieder die Frage, ob sie wenigstens der Ausgabe in mittlerem Drucke integrirend anhängen sollen. Diese Frage wurde durch die Majorität Ihrer Commission bejahend, durch die Minorität verneinend entschieden. — Daß es bei den zwei andern Ausgaben dem Käufer frei stehen soll, sie nach Belieben mitzukaufen oder nicht, wurde allgemein zugegeben.

Indem wir nun unsere Materien resumiren, stellen wir an die hohe Versammlung folgende

Anträge.

1.

Daß, unter gerechter Anerkennung der großen und vielseitigen Verdienste, die sich der Mann, dessen Talenten, Fleiß, Gewissenhaftigkeit und Liebe

zur Sache wir diese Liedersammlung verdanken, durch diese gehaltreiche Vorarbeit um unsere Kirche erworben hat, förmlich erklärt werde, daß der Entwurf die Grundlage des neuen Gesangbuches seyn soll, für dessen Einführung die gegenwärtige General-Synode mitzuwirken hat;

2.

Daß die Zahl der aufzunehmenden Lieder auf ungefähr 550 bestimmt bleiben soll;

3.

Daß die Anordnung des neuen Inhalt-Verzeichnisses genehmigt werde;

4.

Daß genehmigt werde:

a. daß die Namen der Liederdichter nicht unter die Lieder gesetzt werden sollen,

b daß das in dem Entwurf enthaltene revidirte Verzeichniß der Liederdichter besonders abgedruckt, und besonders verkauft werde;

5.

Daß die Anschaffung der vollständig abgedruckten Perikopen, nebst der Passionsgeschichte, Jedem, nach Belieben, frei gestellt seyn soll;

6.

Daß das Gesangbuch in drei Ausgaben, mit grobem, mittlerem und feinem Drucke erscheinen soll;

7.

Daß der Ausgabe mit mittlerem Drucke die Gebetsammlung anhängen soll;

8.

Daß die Frage: ob diese nämliche Gebetsammlung auch von den Ausgaben mit grobem und mit feinem Druck unabtrennlich seyn, oder absonderlich gedruckt und an die Begehrenden abgegeben werden soll, durch die Entscheidung der hohen Versammlung erledigt werde;

9.

Daß es eben so durch die hohe Versammlung entschieden werde,

a. ob die Melodien bei allen Ausgaben von mittlerem Drucke sollen mitgekauft werden müssen, und

b. ob sie bei den Ausgaben mit gröberem oder mit feinerem Drucke nicht sollen mitgekauft werden müssen.

Nach diesen von der Commission beschlossenen Anträgen kommen wir nun nochmals auf jene zwei noch unerledigten Punkte zurück, deren schon oben, unter Nummer fünf dieses Berichts, in Kürze gedacht worden, und auf die wir, in Gemäßheit des dort darüber Gesagten, nun noch die Aufmerksamkeit der hochwürdigen Versammlung hinzulenken haben. Sie betreffen:

1. die Auswahl einer kleinen Sammlung von einzelnen Liederversen, die, als Schlußverse, bei mehreren Gelegenheiten gesungen werden könnten;

2. die Anzeichnung von Hauptliedern für den Hauptgottesdienst an den Haupttagen unserer Kirchenfeste.

Der Gedanke dieser beiden Vorschläge geht aus von der Bemerkung, daß Jeder um so besser singt, je mehr er mit dem Liede, das er singt, vertraut ist, je mehr sein Gesang seinem Herzen entströmt. Könnten wir Alles, was wir in der Kirche singen, auswendig singen, so wie sich Jeder, entweder allein, oder mit Andern, die Lieder, die er zu seiner bloßen Erheiterung singt, auswendig singt, so würde unser Gesang viel belebter seyn, als er da seyn kann, wo der Singende, — wie es in unsern Kirchen üblich ist, und auch, im Allgemeinen, kaum anders seyn kann, — während des Singens erst aus seinem Gesangbuche sein Lied, Zeile für Zeile, abliest, und das Abgelesene einsweilen absingt, selbst wenn der Sinn noch nicht vollendet ist. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein solches Lesesingen, verglichen mit dem, das aus voller Brust strömt, etwas frostig sei, ja daß von Vielen oft ganz herzlos und gedankenlos gesungen werde. Wo man nun eine so wünschbare Sache, als die hier besprochene, nicht in ihrer ganzen Fülle haben kann, da ist es doch wohl der Mühe werth zu fragen: ob man nicht wenigstens Etwas davon möchte haben können? Daß in der Kirche Alles auswendig gesungen werde, dahin wird es nie zu bringen seyn; daß aber einzelne Verse, die man häufiger könnte singen lassen, bald von Vielen würden auswendig gesungen werden, — wie solches mit einigen bekannten, kurzen Schlußliedern

bereits zu geschehen pflegt, — leidet keinen Zweifel. Es gibt aber viele einzelne Liederverse von so allgemeinem Inhalte, namentlich darin, daß sie entweder den Ausdruck eines allgemeinen Heiligungsvorsatzes, oder den Ausdruck allgemeiner christlicher Glaubenswilligkeit und Glaubensfreudigkeit enthalten, — daß sie nach den meisten Predigten, wie sehr auch, ihrem besondern Thema nach, unter sich verschieden, als passendes Schlußwort, in dem die Gemeinde ihr Amen zu dem Gehörten ausspräche, gesungen werden könnten. Auch würde das Bereitliegen einer solchen Auswahl von Schlußversen, zugleich den Nutzen haben, daß dann vor der Predigt auch zuweilen jene kürzeren, zum Theil so überaus schönen, und doch so selten an die Reihe kommenden Lieder würden gesungen werden, denen nichts, als eben ihre Kürze, im Wege zu stehen pflegt. Gewiß würde es jeder Geistliche am passendsten finden, vor der Predigt ein ganzes, nicht zu langes Lied bis zu seinem Ende absingen zu lassen; aber, da auch nach der Predigt wieder gesungen werden soll, da es dann bequem ist einen übrig gebliebenen Theil eines angefangenen Liedes singen zu lassen, da, wenn dort nichts mehr übrig ist, der unangenehme Fall eintritt, daß man umhersuchen muß, in welchem andern Liede sich ein passender einzelner Vers möge finden lassen, so hat man bisher, aus Scheu vor der Umständlichkeit dieses Aussuchens und der Abkündigung des Ausgesuchten, jene kurzen Lieder, wie schön sie auch seyn mochten, meist ungebraucht liegen lassen. Gibt es dagegen besondere Schlußverse für den Nachgesang, so bilden sie offenbar den zweckmäßigsten Vorgesang.

Auch bei den Festliedern ist es bei dem Vorschlage, daß Einige derselben als Hauptlieder möchten angezeichnet werden, zunächst auf das Gut-Singen abgesehen. Würde z. B. auf den ersten Christtag, des Vormittags, immer, oder doch wenigstens fast immer, — denn auch hierin möchten wir nicht wünschen, daß die Freiheit des Predigers und der Gemeinde zu sehr beschränkt würde, — dasselbe Lied gesungen, und eben so auf die andern Feste, so würde dieß Lied sich bald den Singenden viel inniger einprägen, als die andern derselben Rubrik, und es würde dann der Gesang um so belebter und volltönender seyn. Zugleich aber würde die regelmäßige Wiederkehr dieses Liedes, auf den Tag, dem es geweihet ist, für die daran Gewöhnten etwas Wohlthätiges und Erquickendes haben und ihnen die Festfeier um so feierlicher machen, da sich bald die Erinnerungen an frühere Empfindungen und Zustände bei dem Erschallen dieses nämlichen Liedes, an dessen Töne verknüpfen würden. Auch liegt vor Augen, wie viel es zur Herstellung einer gewissen engeren Einheit in unserer Landeskirche dienen würde, wenn die Sitte dieses ständigen Festgesangs bei uns üblich würde.

Die hohe Versammlung wird entscheiden:

1. ob unserm Gesangbuche, ausser den schon aufgenommenen kurzen Schlußliedern, noch eine Auswahl von allgemeinen Schlußversen einverleibt werden soll;

2. ob dem Gedanken der Auswahl und Anzeichnung von Hauptliedern für unsere vornehmsten Kirchenfeste Folge gegeben werden soll.

Bericht der 6ten Commission

über die

Kirchen-Gemeinde-Ordnung.

Erstattet vom

Abgeordneten Stößer.

Hochwürdige Generalsynode!

Bei dem Vollzug der Kirchen-Gemeinde-Ordnung hat es sich ergeben, daß darin manche Fragen unentschieden gelassen werden, worüber nothwendig eine Bestimmung gegeben seyn sollte. Darüber sind nun viele Anträge und Anfragen theils in den Protokollen der Diöcesansynoden, theils in einzelnen Petitionen geschehen. Es sind überdieß noch mehrere Verbesserungs- und Ergänzungsvorschläge gemacht

worden, über deren Räthlichkeit die Generalsynode zu beschließen hat, wenn auch die absolute Nothwendigkeit einer darüber zu treffenden Verfügung nicht behauptet werden kann. Diesen Gegenstand zur Entscheidung dieser hochwürdigen Versammlung vorzubereiten, ist die Aufgabe Ihrer Commission, welche dieselbe nach der Ordnung der §§en der Kirchengemeindeordnung zu lösen versuchen wird.

Zu §. 2. werden die Fragen aufgeworfen:

1) Welches Alter muß man haben, um zum Kirchengemeinderath erwählt werden zu können?

2) Warum sind diejenigen ausgeschlossen, die nicht in der Ehe leben oder lebten?

3) Ist der Ortsbürgermeister wählbar?

Ad 1. wurde der Antrag gestellt, daß mindestens das vollendete 30te Lebensjahr zur Wählbarkeit erfordert werden sollte, weil

a) schon der Name eines Kirchenältesten ein reiferes Alter erfordere,

b) junge Leute an Kirchensachen in der Regel weniger Antheil nehmen,

c) junge Leute zu Neuerungen eher geneigt seyen, als Leute von reiferem Alter, und weil jede Neuerung in Kirchensachen nur mit größter Vorsicht und nach der sorgfältigsten Ueberlegung zugelassen werden dürfe, endlich

d) weil das Amt eines Kirchengemeinderaths die Wählbarkeit zur Generalsynode mit sich bringe und es bedenklich scheine, der Jugend den Eintritt in die Generalsynode zu gestatten.

Diese Gründe schienen jedoch der Mehrheit Ihrer Commission nicht zureichend, den gestellten Antrag zu begründen, sie schlägt vielmehr vor:

von der Festsetzung eines bestimmten Alters für die Wählbarkeit in den Kirchengemeinderath Umgang zu nehmen,

weil es

a) oft schwer falle, in einer Gemeinde, besonders in kleinen Gemeinden, taugliche Leute für den Kirchengemeinderath zu finden, mithin die angetragene Beschränkung der Wählbarkeit oft von schädlichen Folgen seyn könnte;

b) bei jüngern Männern oft ein regerer Eifer für das Kirchenwohl angetroffen werde, als bei alten;

c) weil in mehreren Städten, z. B. in Mannheim, die Almosenpfleger aus den jüngern Bürgern gewählt würden, welche zugleich die Verbindlichkeit hätten, den Klingelbeutel in der Kirche herumzutragen, dagegen aber auch Mitglieder des Kirchengemeinderaths seyen, — diese schöne Einrichtung würde aufgehoben

werden durch ihren Ausschluß vom Kirchengemeinderath, endlich

d) müsse man der Einsicht der Wähler vertrauen, daß sie keine zu junge Leute in den Kirchengemeinderath oder die Generalsynode berufen werden.

Ad 2. bringt Ihre Commission die Aenderung in Antrag:

Alle selbstständige, vorwurfsfreie, verständige Männer, die ein gut Gerücht haben, sind wählbar, sie mögen in der Ehe leben oder gelebt haben, oder nicht; nur vom Familienhaupt abhängige Familienglieder und Dienstleute, die als Hausgenossen in dessen Brod stehen, sind ausgeschlossen.

Da besonders in Städten häufig Männer, in ehelosem Stande leben, die sonst alle Eigenschaften eines tüchtigen Kirchengemeinderaths in sich vereinigen, da der Pfarrer nicht verheurathet seyn muß, während er doch Vorstand des Kirchengemeinderaths ist, da ehelose Männer schon Mitglieder der obersten Kirchenbehörde und der ersten Generalsynode waren; so scheint Ihrer Commission kein zureichender Grund vorhanden zu seyn, den Ehestand als Bedingung der Wählbarkeit festzusetzen.

Ad 3. stellt Ihre Commission den Antrag, festzusetzen:

Gemeindeämter schließen die Wählbarkeit nicht aus, sondern nur eigentliche Gemeindedienste, wie z. B. Hirten-, Feldschützen- und andere Gemeinde- oder Polizeidienste.

Nur bei den letztern tritt das im §. 2. erwähnte Abhängigkeitsverhältniß ein. Die Minorität Ihrer Commission ist der Meinung, daß auch die Schullehrer in einem solch abhängigen Dienstverhältniß zum Pfarrer stünden, zumal wenn sie zugleich Mößner seyen, daß sie dadurch von der Wählbarkeit ausgeschlossen würden. Die Majorität der Commission hingegen theilt die letztere Meinung nicht, weil sie die Stelle des Schullehrers für ein Amt, nicht aber für einen eigentlichen Dienst ansieht.

Zu §. 3. Hier mangelt der Maaßstab, nach welchem bestimmt werden soll, ob der Kirchengemeinderath aus 4 oder aus 10 Personen zu bestehen habe. Da in allen Gemeinden theils durch das Herkommen, theils durch ausdrückliche Bestimmungen diese Zahl schon festgesetzt ist, so hält Ihre Commission eine nähere Bestimmung, als der §. 3. enthält, für überflüssig. Wo etwa eine solche feste Bestimmung noch nicht vorhanden wäre, da würde Ihre Commission der Kirchengemeinde das Recht einräumen, die Zahl durch einen Gemeindebeschluß festzusetzen.

Eine vorliegende Eingabe, wornach zu Wertheim der Kirchengemeinderath aus 3 Pfarrern, 5 Rechnern verschiedener geistlichen und milden Fonds und 2 aus der Gemeinde gewählten Gliedern besteht, veranlaßt die weitern Fragen:

1) Welche Rechner sind nach der Absicht des §. 3. durch ihr Amt in den Kirchengemeinderath berufen?

2) In welchem Verhältnisse muß die Zahl der auf bestimmte Zeit aus der Gemeinde gewählten Kirchengemeinderathsglieder mit der Zahl der ständigen, durch ihr Amt dahin berufenen, stehen?

Rechner von Bezirksfonds, welche weder von der Kirchengemeinde gewählt werden, noch aus der Kirchengemeinde zu wählen sind, und deren Amt mit dem Geschäftskreise des Kirchengemeinderaths in keiner unmittelbaren Verbindung steht, können auch nicht Kraft dieses Amts Mitglieder des Kirchengemeinderaths seyn, Ihre Commission schlägt daher vor, rücksichtlich der 1ten Frage den §. 7. dahin zu erläutern:

Nur Rechner von Localfonds, die vom Kirchengemeinderath bestellt werden, und deren Verwaltung unter dessen Aufsicht und Leitung steht, sind durch ihr Amt Mitglieder des Kirchengemeinderaths.

Wird nach dieser Erläuterung verfahren, so wird wohl schwerlich irgendwo mehr der Fall eintreten, daß die Zahl der ständigen Mitglieder des Kirchengemeinderaths, die Zahl der von der Gemeinde auf bestimmte Zeit gewählten übersteige. Diese letztern repräsentiren in Beziehung auf die Localfonds die Kirchengemeinde, als deren Eigenthümerin. Um diese Repräsentation mit Wirksamkeit auszuüben, müssen sie den beständigen Mitgliedern des Kirchengemeinderaths an Zahl wenigstens gleich seyn. Ihre Commission trägt darauf an, diese Bestimmung für den Fall auszusprechen, wo nach der obigen Erläuterung dennoch eine Ueberzahl der ständigen Mitglieder in einem Kirchengemeinderath vorhanden wäre.

Der Zusammenhang mit dieser Erörterung hat Ihre Commission veranlaßt, die im §. 12. enthaltene Bestimmung, wornach der Kirchenrechner von dem Kirchengemeinderath aus seiner Mitte gewählt wird, hieher zu ziehen, indem eine Erweiterung dieser Befugniß gewünscht wird, weil häufig entweder kein Mitglied des Kirchengemeinderaths sich zu Uebernahme der erledigten Rechnersstelle bereit findet, oder auch dazu nicht hinreichend geeignet erscheint.

Ihre Commission ist einstimmig der Meinung, daß in diesem Falle gestattet seyn müsse, ein Gemeindeglied, welches noch nicht Mitglied des Kir-

chengemeinderaths ist, zum Rechner zu wählen, und sie schlägt daher vor, diese Modification der Kirchengemeindeordnung gesezlich auszusprechen.

Bei dieser Erweiterung der Wahlfähigkeit zum Kirchenrechner stoßen wir aber auf mancherlei Schwierigkeiten. Die Kirchengemeindeordnung sezt fest, daß der Kirchenrechner ständiges Mitglied des Kirchengemeinderaths seyn solle. Die Mehrheit Ihrer Commission hält die Bestimmung für nüzlich und gut, daß der Kirchenrechner ein entscheidendes Stimmrecht im Kirchengemeinderath habe, und wünscht daher nicht, daß von dieser Regel irgend eine Ausnahme zugelassen werde. Soll nun aber der Kirchenrechner ständiges Mitglied des Kirchengemeinderaths seyn, so muß das Wahlrecht der Kirchengemeinde eintreten; denn es wäre inconsequent dieses Wahlrecht der Gemeinde für die temporären Glieder des Kirchengemeinderaths anzuerkennen, es aber bei dem Rechner, als ständigem Mitglied des Kirchengemeinderaths, auszuschließen. Allein es soll nach den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung der Rechner von dem Kirchengemeinderath gewählt werden. Auch diese Vorschrift möchte Ihre Commission beibehalten, weil zu einem guten und verlässigen Rechner noch besondere Eigenschaften erfordert werden, deren gehörige Würdigung und Prüfung bei einer von der ganzen Gemeinde ausgehenden Wahl nicht immer zu erwarten ist, und deßhalb sicherer dem Kirchengemeinderath anvertraut

wird, dessen Verantwortlichkeit, als Verwaltungsrath, bei einem minder verlässigen Rechner erschwert werden würde.

Wie nun diese Collision der Befugnisse der Kirchengemeinde und des Kirchengemeinderaths vermieden werden könne, darüber konnte sich Ihre Commission weder vereinigen, noch ergab sich für irgend einen der gemachten Vorschläge eine Majorität.

Folgende fünf Vorschläge sind in der Commission unterstützt worden, ohne die Majorität zu erhalten:

1) Der Kirchengemeinderath wählt den Rechner, die Gemeinde bestätigt oder verwirft die Wahl mit Ja oder Nein.

2) Die Gemeinde wählt und der Kirchengemeinderath hat das Verwerfungsrecht.

3) Der Kirchengemeinderath wählt, der Gewählte wird der Gemeinde von der Kanzel verkündigt; gegen die Wahl findet nur Einsprache aus bestimmten und nachzuweisenden Gründen innerhalb 8 Tagen Statt.

4) Der Kirchengemeinderath ernennt 3 Candidaten, aus welchen die Gemeinde einen zu wählen hat.

Für den 1ten und 2ten Vorschlag erklärten sich 4 Stimmen gegen 6, für den 3ten 3 Stimmen gegen 7, und für den 4ten 2 Stimmen gegen 8. Es wurde nun versucht, ob nicht eine Modification des §. 3. der Kirchengemeindeordnung die Majorität gewinnen könnte, und deßhalb vorgeschlagen:

5) Der Rechner ist Beisitzer des Kirchengemeinderaths mit berathender Stimme, bis er von der Gemeinde zum Kirchengemeinderath gewählt wird.

Hiefür erklärten sich 3 Stimmen gegen 7.

Ihre Commission muß nun die Entscheidung dieser Frage lediglich dem Ermessen der hochwürdigen Synode unterstellen.

Endlich wurde hier noch die Frage aufgeworfen, ob es nicht räthlich wäre, auch den Kirchenrechner nur auf bestimmte Zeit zu ernennen. In Erwägung, daß es oft geraumer Zeit bedarf, bis ein Rechner sich in sein Geschäft eingearbeitet hat, und daß daher öfterer Wechsel der Verwaltung des Kirchenvermögens nachtheilig wäre, entschied sich die große Mehrheit Ihrer Commission (9 Stimmen gegen 2) dahin, den Antrag zu stellen:

daß es bei der Bestimmung der Kirchengemeindeordnung, wornach das Amt eines Kirchenrechners ein ständiges ist, belassen werden möge.

Ad §. 4. wird die Frage aufgeworfen: Welcher von mehreren Pfarrern soll den Vorsitz führen? Es wird vorgeschlagen: Der Aelteste im Dienst. Wenn dieser aber durch Altersschwäche oder Sinnenmangel minder tauglich wäre?

Ihre Commission schlägt vor:

Der obersten Kirchenbehörde, nach Anhörung des Kirchengemeinderaths mit Ausschluß der Geistlichen, die Wahl des Vorstehers unter mehreren Pfarrern zu überlassen.

Ad §. 5. werden die Fragen aufgeworfen:

1) Welches ist die bestimmte Zeit, für welche ein Kirchengemeinderath gewählt wird?

2) Welcher Verwandtschaftsgrad schließt aus?

3) Welche Seelenzahl bedingt die Nothwendigkeit eines Wahlausschusses?

4) Wer ist stimmfähig?

Ihre Commission schlägt folgende Beschlüsse vor:

Ad 1. Jeder Kirchengemeinderath wird auf 6 Jahre gewählt. Nach 3 Jahren tritt die Hälfte der Glieder aus. Bei ungleicher Zahl tritt die größere Hälfte nach 6 Jahren aus.

Eine Vollzugsverordnung hätte die Zeit festzusetzen, wann die erste Erneuerung der Kirchenge-

meinderäthe statt finden, und ob durch das Loos oder auf welche andere Weise die zum ersten Austritt bestimmten Glieder des Kirchengemeinderaths bezeichnet werden sollen.

Grund: Eine längere Zeit als 6 Jahre würde Manchen von Annahme des Amts abhalten.

Ad 2. Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie, desgleichen im 2ten oder 3ten Grade der Seitenlinie können nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchengemeinderaths seyn, namentlich also nicht Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Großtochtermann, Oheim und Neffe, Brüder und Schwäger, so wie die Ehemänner noch lebender Schwestern.

Grund: Rechtsähnlichkeit der Bestimmungen des §. 13. der Gemeindeordnung.

Ad 3. Sobald die Zahl der stimmfähigen Gemeindeglieder 300 übersteigt, so ist ein Wahlausschuß zu bilden.

Grund: Wenn mehr als 300 Wähler vorhanden sind, so ist die unmittelbare Wahl sehr schwerfällig, und ereignet es sich, daß die 1te Wahl kein Resultat giebt, so sind die Wähler kaum mehr zu einer 2ten Wahl zusammen zu bringen.

Ad 4. Stimmfähig sind alle selbstständige Gemeindeglieder männlichen Geschlechts, welche das 25te Lebensjahr zurückgelegt haben.

Ad §. 6. Dem angekündigten Willen des freiwilligen Austritts eines Kirchengemeinderaths darf nur ein freundlicher Zuspruch entgegengesetzt werden, daß er sein Amt länger behalten möge. Der freiwillige Austritt kann daher zu jeder Zeit statt finden. Allein drei andere Fragen erheben sich hier, die im §. 6. keine Lösung finden, nämlich:

1) Wenn die Wahl auf ein untaugliches Subjekt fiele, welches sind die erheblichen Gründe der Einsprache gegen dasselbe?

2) Aus welchen Gründen findet die Entlassung eines Kirchengemeinderaths wider seinen Willen statt?

3) Wer erkennt in diesen beiden Fällen?

Ihre Commission beantwortet die Fragen dahin:

Ad 1. Einsprache findet statt:

a) beim Mangel der gesetzlichen Erfordernisse zur Wahlfähigkeit;

b) wenn gegen den Erwählten einer der Fälle vorliegt, worin die Entlassung wider seinen Willen geschehen könnte.

Ad 2. Nach der Rechtsähnlichkeit des Verhältnisses des bürgerlichen und Kirchengemeinderaths glaubt Ihre Commission den Antrag stellen zu dürfen, daß die Bestimmungen der §§. 22 und 23. der weltlichen Gemeindeordnung hieher übertragen werden, und beantwortet daher die gestellte Frage dahin:

Dienstentlassung eines Kirchengemeinderathsgliedes findet wider seinen Willen statt:

1) wegen erwiesener Dienstunfähigkeit,

2) wegen eines verurtheilenden Erkenntnisses zu peinlicher Gefängnißstrafe; die Verurtheilung wegen Ehebruch ist dieser gleich zu achten, wenn auch nur Geldstrafe gegen den Beschuldigten erkannt ist;

3) wegen Unsittlichkeit, wodurch ein solches Aergerniß gegeben wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist;

4) wegen mangelhafter Amtsführung nach vorgängigen vergeblichen Besserungsversuchen.

Diese Besserungsversuche im 4ten Falle sind zuerst ein Verweis mit ausdrücklicher Erklärung, daß er als Besserungsversuch gelten soll, sodann das Androhen der Dienstentlassung, worauf im 3ten Falle die wirkliche Entlassung folgt.

Beim Kirchenrechner sind zerrüttete Vermögens-

Verhältnisse ein Grund zur Einsprache gegen die Wahl und zur Entlassung.

Ad 3. Das Erkenntniß über die Einsprache gegen die Wahl oder auf unfreiwillige Dienstentlassung steht, auch die Decanatspfarrei nicht ausgenommen, dem Decan der Diöcese zu, vorbehaltlich des Recurses an die Kirchenregierung.

Findet der Decan den Fall durch die ihm gemachten Vorlagen nicht zur Entscheidung reif, so kann er die nöthige weitere Untersuchung selbst führen, oder einen Pfarrer der Diöcese damit beauftragen. Bei dringendem Verdacht ist in Dienstentlassungsfällen der Decan befugt, den Angeschuldigten während der Untersuchung von seinem Amte zu suspendiren.

Um das Verfahren hier mit dem der bürgerlichen Gemeindeordnung ganz übereinstimmend zu machen, so müßte man den Decan für die untersuchende, die Kirchenregierung für die erkennende Behörde erklären; weil aber Ihre Commission die Zulassung eines Recurses an den Oberlandesbischof ausschließlich für die wichtigsten Fälle des Kirchenregiments aufbewahren möchte, und es gegen die Regeln des Geschäftsganges seyn würde, für Entscheidung der genannten Gattung nur eine einzige erste und letzte Instanz zu statuiren; so hat sie vorgezogen, in den obigen Fällen, das erste Erkenntniß dem Decan zu überlassen.

Ad §. 7. Werden die zum §. 6. gemachten Anträge angenommen, so müssen bei einer neuen Redaction der Kirchengemeindeordnung die Schlußworte dieses §en:

„Wer jenes Gelübde bricht, muß aus dem
„Kirchengemeinderath entlassen werden,"

als schon unter den zu §. 6. vorgeschlagenen Bestimmungen begriffen, wegfallen.

Ad §. 10. stimmt Ihre Commission dem Antrag bei, daß nur die wichtigern Sitzungen, namentlich so oft ein neues Mitglied eingeführt wird, mit Gebet eröffnet werden sollen.

Es mangelt hier die Bestimmung, wie viel Personen zu einer gültigen Berathung und Entscheidung des Kirchengemeinderaths erforderlich seyen? Ihre Commission ist der Meinung, daß der Kirchengemeinderath erst durch Anwesenheit von drei Mitgliedern, oder wo derselbe aus mehr als 6 Gliedern besteht, durch Anwesenheit von mindestens der Hälfte vollzählig werde.

Ad §. 14. Es wird die Frage aufgeworfen: Wie sich der Kirchengemeinderath zu verhalten habe, wenn derjenige, welchen er vorladet, nicht vor ihm erscheint? und es wird Beschwerde geführt, daß die Bezirksämter den Kirchengemeinderath in solchen Fällen nicht unterstützen.

Diese vielseitigen Beschwerden veranlassen Ihre Commission zu dem Antrag:

Daß die hohe Staatsregierung auf geeignetem Wege veranlaßt werden möge, sämmtlichen Bezirksämtern des Großherzogthums anzubefehlen, so oft ein Kirchengemeinderath sich beschwert, daß einer von ihm erlassenen Vorladung keine Folge geleistet werde, gegen den Geladenen einen Vorführungsbefehl zu erlassen und diesen mittelst der weltlichen Gewalt in Vollzug zu setzen.

Ad §. 18. Um die amtliche Wirksamkeit des Kirchengemeinderaths und die Concurrenz um das Amt eines Kirchengemeinderaths, welches häufig nur als eine Last betrachtet wird, zu vermehren, wird von verschiedenen Seiten vorgeschlagen:

1) dem Kirchengemeinderath Ehren-Vorzüge zu ertheilen,

2) demselben eine Strafgewalt zu verleihen.

Ad 1. Die Ehren-Vorzüge, welche der Kirchengemeinderath dermalen genießt, bestehen in der Wählbarkeit zur General- und Diöcesansynode, und in einem Ehrenplatz in der Kirche. Es wird gerügt, daß diese Ehren-Vorzüge sehr dadurch in Schatten gestellt würden, daß den Berichten des Kirchengemeinderaths bei den weltlichen Behörden

keine weitere Bedeutung, als die einer einfachen Behauptung, beigelegt würden, und daß die Kirchengemeinderäthe angehalten würden, die niedrigsten persönlichen Gemeindedienste, z. B. Botengänge und Wachen zu versehen. — Die Kirchengemeinderäthe geloben die Erfüllung ihrer Amtspflichten mit Handtreue an Eidesstatt. Für ihre Amtstreue liegt also die nämliche Bürgschaft vor, wie für die Amtstreue der Staatsbeamten. Es sollte ihnen daher auch die nämliche Glaubwürdigkeit beigemessen werden.

Rücksichtlich der begehrten weitern Ehrenvorzüge könnte eine Collision mit der Gemeindeordnung eintreten. Die Gemeindeordnung anerkennt durchaus keine Exemtionen rücksichtlich der Gemeindedienste. Wenn aber in einer Gemeinde Wachen und Botengänge in der Frohnd versehen, und der Bürgermeister und die Gemeinderäthe davon freigelassen werden, so sollte billig den Mitgliedern des Kirchengemeinderaths die nämliche Auszeichnung zu Theil werden.

Ihre Commission stellt daher den Antrag, ein Gesetz zu veranlassen, welches ausspräche:

1) Thatsächliche Angaben des Kirchengemeinderaths oder eines einzelnen Gliedes desselben über amtliche Wahrnehmungen innerhalb seiner Competenz verdienen den nämlichen

Glauben, wie die amtlichen Angaben der Staatsbeamten im ähnlichen Falle.

2) Wenn in einer Gemeinde der Bürgermeister und die Gemeinderäthe von irgend einem persönlichen Gemeindedienst, namentlich von Botengängen oder Wachen unentgeldlich freigelassen werden, so haben die Glieder des Kirchengemeinderaths den nämlichen Vorzug anzusprechen.

Ad 2. Zwangs- und Besserungsmittel der weltlichen Gewalt in die Hand des Kirchengemeinderaths zu legen, wäre unpassend. Ihre Commission stimmt daher diesem Vorschlag nicht bei.

Dieß sind nun die Anträge, welche Ihre Commission in Bezug auf die Kirchengemeindeordnung zu stellen hat, und sie glaubt deren Genehmigung Einer Hochwürdigen Generalsynode um so mehr empfehlen zu müssen, als ohne sie das Institut der Kirchengemeinderäthe in der evangelischen Kirche des Großherzogthums nicht zu einem gleichmäßigen Vollzug und zu einer gedeihlichen Wirksamkeit gelangen kann.

Karlsruhe den 7. Juli 1834.

Gutachten und nicht einseitigen Ansichten der Staatsbehörden sich schicken zu folgen.

9) Wenn in einer Gemeinde der Pfarrgehülfe und die Gemeindebehörde sich wegen eines religiösen Gemeindebedürfnisses, namentlich von Gottesdiensten oder Predigten, nicht vereinigen lassen werden, so haben die Glieder der Kirchengemeinde den schriftlichen Antrag einzureichen.

Ad 2. Ordnungs- und Disciplinar-Gewalt der weltlichen Gewalt in die Hand der Kirchengemeinde zu legen, wäre empfohlen. Ihre Commission kann jedoch diesem Antrag nicht beitreten.

Dieß sind nun die Anträge, welche Ihre Commission in Bezug auf die Kirchengemeindeordnung zu stellen hat, und sie glaubt deren Genehmigung Einer Hochwürdigen Generalsynode um so mehr empfehlen zu müssen, als ohne sie das Institut der Kirchengemeinderäthe in der evangelischen Kirche des Großherzogthums nicht zu einem gleichmäßigen Gedeihen und zu einer gesegneten Wirksamkeit gelangen kann.

Karlsruhe den 7. Juli 1834.

Bericht der 6ten Commission,

die Wahlordnung

betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten Stößer.

Ueber diese Wahlordnung haben sich schon viele Stimmen dahin ausgesprochen, daß der 1te und 2te Abschnitt von der Wahl der Vorsteher der Kirchengemeinden und der Glieder der Diöcesansynoden unvollständig, der 3te Abschnitt von der Wahl der Glieder der Generalsynode aber so geheimnißvoll sey, daß gleichsam das Loos den verborgenen Willen des Schicksals verkündet, während bei einer Wahl urtheilsfreie Männer ihr Vertrauen zu einer bestimm-

ten Person zu erkennen geben. Ob und in wie weit diese Beschuldigung nach der Ansicht Ihrer Commission begründet sey, wird die nachfolgende Beleuchtung der einzelnen Abschnitte und Paragraphen zeigen.

Zum ersten Abschnitt.

Die Ueberschrift soll nach der Meinung Ihrer Commission, übereinstimmend mit der Kirchengemeinde-Ordnung, heißen:

Wahl des Kirchengemeinderaths.

Ad §. 1. In diesem Paragraphen wird die Bürgerzahl als Maasstab für die Zahl der Wahlmänner in größern Städten angegeben. Weil aber die bürgerliche Eigenschaft hier nicht entscheidet, muß es heißen:

je einen auf 40 stimmfähige Gemeindeglieder.

In Erwägung, daß bei Gemeinden von 301 stimmfähigen Gliedern sich nur eine Zahl von 7 Wahlmännern ergäbe, also die Zahl der Wähler oft geringer wäre, als die Zahl des Kirchengemeinderaths, möchte es räthlich seyn, bei Gemeinden von 301 bis 600 stimmfähigen Gliedern schon auf 30 einen Wahlmann zu wählen.

Ferner dürfte es einer sorgfältigen Ueberlegung werth seyn, ob bei einer solchen Wahl-

handlung die relative Stimmenmehrheit für entscheidend erklärt werden solle. Bei der ersten Abstimmung können sich die Stimmen so sehr vereinzeln, daß es sich durchaus nicht erkennen läßt, auf wen das Vertrauen der Mehrheit gerichtet sey. Ihre Commission möchte daher auch zur Wahl der Kirchengemeinderäthe absolute Stimmenmehrheit fordern; weil aber bei unmittelbar von der Gemeinde ausgehenden Wahlen die Wahlhandlung nicht ohne Schwierigkeit wiederholt werden kann, so würde sie in diesem Falle auch Entscheidung der relativen Stimmenmehrheit zulassen, wenn der Gewählte wenigstens ein Viertel der Stimmen in sich vereinigt.

Endlich mangelt in diesem Paragraphen noch die Bestimmung über die zu einer gültigen Wahl nothwendige Zahl der Wähler, und über die Zeit, wann die Wahlhandlung geschlossen ist.

Ad §. 3. Hier ist der Erfolg der möglichen Einsprachen gegen die Wahl nicht genugsam beachtet, die geistliche Behörde ist nicht genannt, die zu genehmigen hat, und es wäre nicht schicklich, die Genehmigung ertheilen zu lassen, so lange noch Einsprachen möglich sind, welche die Zurücknahme der Genehmigung veranlassen könnten.

Ad §. 5. Ihre Commission ist der Meinung, daß die Rücksichten, welche dieser §. 5. bei größern

Städten eintreten lassen will, allgemein seyn sollten. Die öftere Wiederholung der durch die Gemeinde oder den Wahlausschuß vorzunehmenden Wahlen macht dieß Geschäft lästig, und vermindert dadurch das Interesse an der Wahl. Nur in ganz kleinen Gemeinden, wo der Kirchengemeinderath nur aus 4 oder 5 Gliedern besteht, muß die Erneuerung sogleich geschehen, wenn durch die Vacatur die Zahl der Glieder unter 3 herabsänke.

Diese Bemerkungen und Gründe veranlassen Ihre Commission, für die Fassung des ersten Abschnitts der Wahlordnung folgenden Vorschlag zu machen:

§. 1.

Die Glieder des Kirchengemeinderaths werden bei unmittelbar von der Gemeinde ausgehenden Wahlen durch relative Stimmenmehrheit in der Art gewählt, daß der Gewählte wenigstens ein Viertel der abgegebenen Stimmen erhalten haben muß. Geschieht die Wahl durch einen Wahlausschuß, so wird absolute Stimmenmehrheit erfordert.

§. 2.

Ergibt sich bei der Wahl nicht die erforderliche Stimmenzahl, so wird zu einer ferneren Wahl geschritten, und dabei so verfahren, wie unten §. 12. vorgeschrieben ist.

§. 3.

Der Wahlausschuß wird durch relative Stimmenmehrheit gewählt, je Einer auf 30 in Gemeinden von 301 bis 600 stimmfähigen Gliedern, in größern Gemeinden je Einer auf 40 stimmfähige Gemeindeglieder.

§. 4.

Der Wahlausschuß erneuert sich alle 8 Jahre. Um ihn stets vollzählig zu erhalten, rücken inzwischen der regelmäßigen Erneuerungszeit eintretenden Vacaturen diejenigen, welche bei der abgehaltenen Wahl nach den Ernannten die meisten Stimmen erhielten, nach der Ordnung der Stimmenmehrheit in die offen werdenden Stellen als Ersatzmänner ein.

§. 5.

Acht bis vierzehn Tage vor der Wahl ergeht eine belehrende Aufforderung von der Kanzel an sämmtliche wahlberechtigte Gemeindeglieder, wobei denselben der Ort, wo, und die Zeit, binnen welcher die Abstimmung zu geschehen hat, zu eröffnen ist.

§. 6.

Sind bei der Wahlhandlung nicht zwei Drittel der Wahlberechtigten erschienen, so wird ein zweiter und letzter Wahltermin anberaumt, und die Ausgebliebenen werden namentlich zum Erscheinen aufgefordert.

§. 7.

Die Wahl wird in der Kirche oder dem gewöhnlichen Versammlungsort des Kirchengemeinderaths vorgenommen. Der Pfarrer leitet sie mit dem ältesten und jüngsten Gliede des Kirchenvorstandes, als Urkundspersonen, mittelst Aufnahme der Stimmen eines Jeden zu Protokoll. Den Protokollführer erwählt der Kirchengemeinderath. Am Ende des Protokolls wird das Resultat der Wahl bemerkt, solches dem Gewählten eröffnet, seine Erklärung zu Protokoll genommen, und dieses endlich von dem Pfarrer und den Urkundspersonen unterzeichnet.

§. 7.

Nach geschehener und angenommener Wahl werden die Erwählten der Gemeinde bekannt gemacht. Jedes Gemeindeglied ist befugt, innerhalb 8 Tagen, von dieser Bekanntmachung an gerechnet, Einsprache aus anzugebenden und nachzuweisenden Gründen gegen die Wahl zu erheben und zu Protokoll zu geben.

§. 9.

Ist die 8tägige Frist umlaufen, so wird das Protokoll zur Genehmigung und zur Erkenntniß über die gemachte Einsprache an das Decanat eingesendet. In Decanats-Pfarreien genehmigt und verwirft der Decan selbst die Wahl. Gegen den Ausspruch des Decans hat der Gewählte sowohl als die Gemeinde den Recurs an die Kirchenregierung.

Nach erfolgter Genehmigung werden die Erwählten vor der gesammten Gemeinde in ihr Amt eingewiesen.

§. 10.

Die Wahl der Kirchengemeinderäthe geschieht vier Wochen vor der Zeit, wo sich der Kirchengemeinderath regelmäßig zu erneuern hat. Stellen, die in der Zwischenzeit erledigt werden, bleiben unbesetzt, wenn nicht durch die Erledigung die Zahl der Glieder so weit herabsinkt, daß eine gültige Berathung nicht mehr Statt finden kann. In diesem Fall ist unverzüglich zur Wiederbesetzung der erledigten Stellen zu schreiten.

Zum zweiten Abschnitt.

Es fehlt hier die Bestimmung, wie zu verfahren ist, wenn bei der Wahl keine absolute Stimmenmehrheit sich ergibt. Desgleichen fehlt die Bestimmung, wie die Wahlbezirke der Gemeinden gebildet werden sollen, welche gemeinschaftlich einen Abgeordneten zur Diöcesansynode zu wählen haben.

Diese ergänzende Vorschriften wären daher zwischen dem §. 6. u. 7. — nun §. 11. u. 18. — einzuschalten.

§. 12.

Ergibt sich bei der Wahl nicht für so viele Abgeordnete, als zu wählen sind, eine absolute

Stimmenmehrheit, so wird sofort zu einer zweiten Wahl geschritten. Von denjenigen, welche bei der ersten Wahl die relative Stimmenmehrheit erhalten haben, werden nach der Ordnung der Stimmenmehrheit noch einmal so viel Personen, als nun noch zu wählen sind, zur Wahl vorgeschlagen. Unter diesen hat der Kirchengemeinderath zu wählen. Ergibt sich bei der zweiten Wahl eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§. 13.

Filialgemeinden werden in Bezug auf die Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Diöcesansynode als mit der Muttergemeinde vereinigt angesehen, wenn sie auch einen eigenen Kirchengemeinderath haben.

§. 14.

Gemeinden, welche nur e i n e n Pfarrer haben, werden je zwei zu einem Wahlbezirke vereinigt; bleibt bei dieser Eintheilung eine Gemeinde der Diöcese übrig, so wird sie einem andern Wahlbezirke beigeschlagen. Der Decan bestimmt die Wahlbezirke unter Genehmigung der Kirchenregierung.

§. 15.

Der Ort des Zusammentritts zweier Kirchengemeinderäthe wechselt zwischen beiden Pfarrgemeinden. Der Pfarrer des Orts der Versammlung präsidirt dem Wahlgeschäfte.

§. 16.

Die Abgeordneten sind aus der Mitte der Kirchengemeinderäthe des Wahlbezirks zu wählen.

Für 3 Geistliche des Wahlbezirks werden 2, für 5 werden 3 weltliche Abgeordnete gewählt, und so ferner.

§. 17.

Die von den Pfarrern zu führenden Wahlprotokolle werden an den Decan eingesendet.

Zum dritten Abschnitt.

Ihre Commission muß sich gegen die Heimlichkeit erklären, welche nach der bisherigen Wahlordnung bei diesen Wahlen Statt findet. Es kann dem Zweck nur förderlich seyn, wenn die Wähler sich offen über die Wahl besprechen, und ihre Ansicht gegeneinander austauschen. Bei der bisherigen geheimnißvollen Wahl mußte nothwendig die relative Stimmenmehrheit entscheiden; diese kann aber den Mann des Vertrauens der Wähler nicht bezeichnen. Bei der bisherigen Wahlordnung war der Fall möglich, daß zur Generalsynode Ersatzmänner und sogar Abgeordnete gewählt werden konnten, die nur zwei oder kaum einige Stimmen mehr für sich hatten. Die Wahl der geistlichen Abgeordneten wird bei einer persönlichen Versammlung der Wähler zwar einige Kosten verursachen; allein die Erreichung des Zwecks wird wohl die Kosten rechtfertigen und aufwiegen.

Es mangelt eine genaue Bestimmung, zu welchem Zweck der Ersatzmann gewählt werde. Ihre Commission ist der Meinung, daß zu möglichster Beseitigung des Zeit- und Kosten-Aufwands einer doppelten Wahl, die Wahl des Ersatzmanns auch für den Fall gelten sollte, wann der gewählte Abgeordnete die Wahl nicht annimmt. Nimmt man diese Bestimmungen an, so muß es dem Ermessen der Synode überlassen bleiben, bei einer temporären Verhinderung des Abgeordneten den Ersatzmann einzurufen, oder dem Abgeordneten auf sein Verlangen Urlaub zu ertheilen. Die Forderung, daß jeder Wahlbezirk ständig durch einen seiner erwählten Abgeordneten bei der Generalsynode vertreten seyn müsse, würde schwer ausführbar seyn, und auf den unrichtigen Vordersatz zurückführen, daß jeder Wahlbezirk durch seinen Abgeordneten repräsentirt werde, während die Gesammtheit der Mitglieder der Generalsynode die Landeskirche repräsentirt. Ferner besteht kein richtiges Verhältniß, nach welchem die Kirchengemeinden durch ihre Wahlmänner zur Wahl des Synodal-Abgeordneten concurriren, indem z. B. die Stadtgemeinde Karlsruhe von 15,000 Seelen nur einen Wahlmann gibt, wie eine Filialgemeinde von 100 Seelen. Die Bevölkerung hier als Maasstab anzunehmen, wäre mit manchen Schwierigkeiten verbunden. Nimmt man die Zahl der in der Gemeinde angestellten Pfarrer zum Maasstab, so wird das Verhältniß eben so richtig hergestellt werden. Die Ueberschrift des Abschnitts sollte heißen:

Wahl der Diöcesan-Abgeordneten zur General-Synode;

weil die Wahl des Universitäts-Abgeordneten und der Glieder der Kirchenregierung schon in der Verfassungsurkunde ihre genugsame Bestimmung erhält.

Ihre Commission stellt daher den Antrag, den dritten Abschnitt also zu fassen:

§. 19.

Die Geistlichen von je 2 Diöcesen wählen unter dem Vorsitz des ältesten Dekans des Wahlbezirks den geistlichen Abgeordneten und Ersatzmann dieses Wahlbezirks aus ihrer Mitte oder aus der evangelischen Geistlichkeit des Großherzogthums.

§. 20.

Die Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode geschieht durch Wahlmänner. Jeder Kirchengemeinderath wählt aus seinen weltlichen Mitgliedern einen Wahlmann. An Orten, wo sich mehrere Pfarrer befinden, werden so viele Wahlmänner gewählt, als daselbst Pfarrer sind. Die Wahl der Wahlmänner geschieht in der Form, welche für die Wahlen zur Diöcesansynode vorgeschrieben ist, und das Wahlprotokoll wird an den ältesten Dekan des Wahlbezirks eingesendet.

Die Wahlmänner wählen aus ihrer Mitte oder der Zahl der übrigen weltlichen Kirchengemeinderäthe des Großherzogthums einen Abgeordneten und einen Ersatzmann.

§. 21.

Für die Wahl der geistlichen wie der weltlichen Abgeordneten des Wahlbezirks versammelt der dienstälteste Dekan die Wähler an einem schicklichen Orte des Wahlbezirks. Zu einer gültigen Wahl ist die Anwesenheit von Dreiviertel der Wahlberechtigten nöthig; die richtige Vorladung aller ist durch die Anlagen des Protokolls zu beurkunden.

§. 22.

Die Wahlversammlung erwählt ihren Secretär und zwei Urkundspersonen durch geheime Stimmgebung und relative Stimmenmehrheit.

Die Wahl des Abgeordneten und Ersatzmannes hat ebenfalls durch geheime Stimmgebung zu geschehen, aber durch absolute Stimmenmehrheit. Die Wahl des Abgeordneten und Ersatzmannes ist nicht gleichzeitig, sondern nacheinanderfolgend, jedoch an einem und demselben Tage vorzunehmen. Ergibt sich beim ersten Scrutinium keine absolute Stimmenmehrheit, so ist so zu verfahren, wie es oben §. 12. für die Wahl der weltlichen Abgeordneten der Diöcesansynoden vorgeschrieben ist.

§. 23.

Der Secretär eröffnet in Gegenwart der Urkundspersonen die Stimmzettel, die, sobald ihr Inhalt zu Protokoll genommen ist, verbrannt werden müssen.

§. 24.

Das Erkenntniß über die Gültigkeit der Wahlen steht der Generalsynode zu. Hält jedoch die Kirchenregierung eine Wahl für ungültig, so ordnet sie fürsorglich eine neue Wahl an.

§. 25.

Der Ersatzmann tritt ein und ist zur Generalsynode einzuberufen, sowohl wenn der Abgeordnete die Wahl ablehnt, als wenn derselbe anzeigt, daß er einzutreten verhindert sey. Bittet der Abgeordnete aus letzterem Grunde um Urlaub, so hängt es vom Ermessen der Generalsynode ab, den Urlaub zu verwilligen, oder den Ersatzmann einzurufen.

Wird der Ersatzmann wegen Verhinderung des Abgeordneten einberufen, so tritt der Abgeordnete an die Stelle des Ersatzmanns.

Die hochwürdige Generalsynode wolle nun prüfen, ob durch diesen Vorschlag dem allgemein gefühlten Bedürfniß einer bessern Wahlordnung entsprochen werde.

Zugleich erlaubt Ihre Commission sich die Bemerkung, daß es gut seyn würde, die Wahlen zur Generalsynode successiv vornehmen zu lassen, und deren Erfolg sogleich öffentlich bekannt zu machen, damit nicht der nämliche Mann in mehreren Bezirken zugleich gewählt werde.

Karlsruhe, den 7. Juli 1834.

Endlich ersucht Ihre Commission noch die Vorstellung, daß es gut seyn würde, [illegible] zur [illegible] vorzunehmen. [illegible] öffentlich [illegible] damit nicht der [illegible] Mann [illegible] werde.

[illegible], den 7. [illegible] 1834.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die evangelisch-protestantische General-Synode des Großherzogthums Baden
im Jahr 1834

Bd.: 3 : enthält Bericht der dritten, zur Begutachtung des neu einzuführend
en Gesangbuches niedergesetzte

Carlsruhe 1834

H.ref. 162 o-1/8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10449111-6